

# «baider land und lute – in ain regiment» Der Münsinger Vertrag von 1482

Rainer Joos

Im Dezember 1482 tagte im Münsinger Schloß – wegen einer Seuche in diesen abgelegenen Landesteil geflüchtet – eine illustre Gesellschaft, die gar nicht zu diesem eher abweisenden und kargen Amtsgelände passen wollte: Die beiden gräflichen Vettern von Württemberg, Eberhard der Ältere und der Jüngere, samt ihren adeligen und bürgerlichen Beratern sowie den Abgesandten einiger württembergischer Städte. Von etwa anwesenden Prälaten erfahren wir nichts, obwohl auch in ihrem Namen entschieden wurde. Die Versammlung einigte sich auf ein Dokument, das als Münsinger Vertrag in die württembergische Geschichte eingegangen ist.

Zunächst zum Inhalt: Die beiden Grafen vereinbarten, daß sie ihr *baider land und lute in ain regiment und wesen tuen*, also ihr seit 1442 in eine Stuttgarter und in eine Uracher Hälfte geteiltes Land wieder vereinigen wollten. Stuttgart sollte wieder einzige Hauptstadt und Sitz der einzigen Zentralverwaltung des Landes sein. Bei den Aufwendungen für die Hofhaltung mußte Gleichheit herrschen. Darum schrieb der Vertrag genau vor, wieviel jeder aus der gemeinsamen Kasse entnehmen und wieviel Pferde er halten durfte.

Eberhard d. J. verzichtete zugunsten seines Veters auf die Regierung in seinem Landesteil – mit dem Recht der Nachfolge im Gesamtstaat. Bei Verkäufen und Verpfändungen von Landesteilen mußte er um Zustimmung gebeten werden. Eberhard d. Ä., bekannter als Eberhard im Barte, hatte mit diesem Vertrag ein langerstrebtes politisches Ziel erreicht, nämlich die Wiedervereinigung des Landes und die weitgehende Entmachtung seines unfähigen Veters. Jener lebte jetzt das Leben eines fürstlichen «Pensionärs», der auf den Tod seines Verwandten wartete.

Soweit die dynastische Seite dieser Abmachung – ebenso wichtig für die Landesgeschichte wurde die genossenschaftliche, denn der Landtag, bestehend aus Prälaten, Adel und Städten, garantierte und bestätigte diese landesherrliche Abmachung. Wieviele städtische Vertreter an diesen Verhandlungen teilnahmen, läßt sich heute nicht mehr sagen – im einzelnen genannt werden 56 Städte und Ämter –, gesiegelt haben 9, darunter auch das ferne Mömpelgard (= Montbéliard, Dep. Doubs in Frankreich). Der Vertrag machte die Stände zum Schiedsrichter über die streitenden Grafen: Eberhard d. Ä. kannte seinen unzuverlässigen Stuttgarter Vetter und wußte außerdem, daß die Stände im Konfliktfall

auf seiner Seite stehen würden. Die Münsinger Abmachung bildete also einen wichtigen Markstein in der Geschichte des Landes.

Will man sich die Bedeutung dieses Ereignisses für die Geschichte des Landes klarmachen, so muß man sich um genau 399 Jahre zurückversetzen: 1083 wurde die Burgkapelle auf der Burg Wirtemberg geweiht. Diese Anlage hatte ein Mann vornehmer Abkunft namens Conrad errichtet, der sich nach diesem seinem neuen Sitz nannte und der zu den Familien des süddeutschen Hochadels gehörte, die im Investiturstreit politischen Einfluß erlangten. Das Ende der Stauer in Deutschland verschaffte Graf Ulrich von Wirtemberg die Chance, seinen Besitz kräftig zu mehren. Seit dieser Zeit erlaubt es die Überlieferung, das Wachstum der Grafschaft zu beobachten. Die Ausdehnung erfolgte zunächst rems- und filsaufwärts in Richtung Schorndorf und Göppingen; aber auch zum Schwarzwald hin mit Calw, Wildbad und Rosenfeld sowie zur Alb mit der Grafschaft Urach. Der hier abgesteckte Rahmen konnte im Lauf des 14. Jahrhunderts weiter ausgefüllt werden, so daß Württemberg bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts zu einem verhältnismäßig geschlossenen Territorium zwischen Alb, Schwarzwald und Neckar heranwuchs, das zudem über beachtliche Positionen im Elsaß und in Burgund verfügte.

Die vier Felder des Herzogswappens von 1495 nennen – selbstverständlich zufällig – die Wege, auf denen diese Erweiterung des Stammesbesitzes (Hirschstangen) gelang: Käufe (z. B. Herrschaft Teck 1381 – Rauten), Heirat (z. B. Mömpelgard – Fische), Erwerb von Reichslehen (z. B. Markgröningen – Reichssturmflagge). Für den späteren Beobachter erscheint dieses Wachstum des Landes fast als zielgerichteter naturwüchsiger Vorgang, vergleichbar etwa den Jahresringen eines Baumes.

Man wird im Fall Württemberg daran zu erinnern haben, daß die Herrscherfamilie in diesen entscheidenden zweihundert Jahren zwischen 1250 und 1450 nur sehr wenige Mitglieder aufwies, und eine Landesteilung gab es erst 1442. Solche Teilungen bedeuteten oft den Ruin beider Teilherrschaften, weil zwar die Einkünfte halbiert wurden, nicht aber die Ansprüche und damit die Ausgaben. Es gab im Hause Württemberg außerdem mehrere Male sehr lange Generationenfolgen. Dazuhin wirtschafteten die Grafen recht sparsam, und das wohl aus der Einsicht heraus, daß nur so in den unruhigen Zeiten vor allem des 14. Jahrhunderts die immer bedrohte Exi-

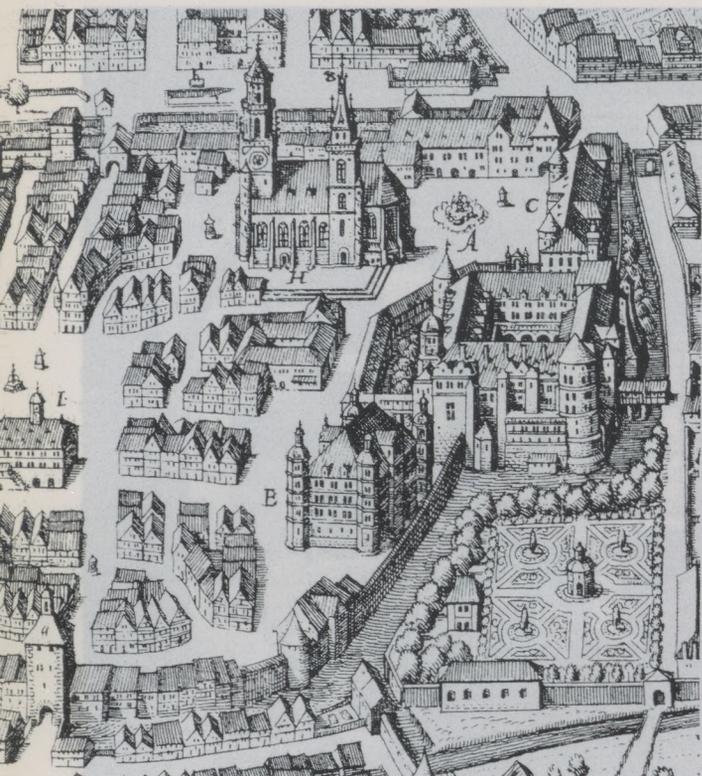


Graf Eberhard der Milde von Württemberg im Kreis seiner Räte. (Um 1430)

stanz des Landes gesichert und den mächtigen Reichsstädten Paroli geboten werden konnte. Der Erweiterung nach außen entsprach die Festigung nach innen. Zunächst bauten die Grafen seit etwa 1320 Stuttgart zur festen Residenz aus. *Mit dem Bau der Stuttgarter Wasserburg gibt Eberhard (der Erlauchte) dem ganzen Land den rechtlichen Mittelpunkt* (Hansmartin Decker-Hauff). Hier errichtete man auch die Büros der zentralen Verwaltung, und zwar in dem Haus, das der gräflichen Residenz am näch-

sten lag, in der «Alten Kanzlei». Außerdem verlegte man das Erbbegräbnis der Grafenfamilie aus dem gefährdeten Beutelsbach hinter die weit sichereren Stuttgarter Stadtmauern in die neuerbaute Stiftskirche. Zum Glück hat wenigstens dieser Teil Stuttgarts sowohl den Bombenkrieg wie auch den Wiederaufbau nach 1945 überstanden.

Viele kleine Städtchen des Landes besaßen ebenfalls solche herrschaftlichen Zentren. Meist um eine Burg oder ein kleines Stadtschloß konzentriert, lagen



Oberhalb des Alten Schlosses erkennt man rund um den heutigen Schillerplatz das Stuttgarter «Regierungs-viertel», das im Namen der Alten Kanzlei weiterlebt.

Schreibstuben und Fruchtspeicher, wo die herrschaftlichen Steuern und Einkünfte gesammelt, registriert, verkauft oder für den Transport nach Stuttgart vorbereitet wurden. Dort wohnten auch die Mitarbeiter des Grafen, die Beamten, also Leute mit genau beschriebenem Aufgabenkreis und festen Bezügen. Diese Leute bildeten gefügigere und zuverlässigere Helfer als die adeligen Herren, die selbst Herrschaften zu eigen oder zu Lehen besaßen und deshalb einen Posten in der landesfürstlichen Verwaltung nicht unbedingt nötig hatten.

Die Mittel für diese zunehmenden Aufgaben der Verwaltung konnten die Bauern auf den landesfürstlichen Gütern und Höfen nicht mehr alleine aufbringen. Darum wandten sich die Landesherren an die übrigen Herrschaftsträger im Land und erbaten von ihnen «Rat und Hilfe», d. h. Geld. Zuerst betraf dieses Ersuchen die adeligen Herren im Land, die Lehen vom Landesherrn innehatten, denn dem Lehensherrn zu «raten» und zu «helfen» gehörte von alters her zu den Pflichten des Lehensmannes. Aber ein spätmittelalterliches Territorium bestand nicht nur aus Eigengütern des Landesherrn und adeligem Lehensbesitz: Seit dem 13. Jahrhundert hatte sich die wirtschaftliche und soziale Entwicklung stark auf die Städte konzentriert. Das galt zunächst für die Reichsstädte, aber auch die vielen kleinen Städte entwickelten eine beachtliche Wirt-

schaftskraft. Ihre Selbstverwaltung besaß nicht nur Aufgaben und Rechte in der Stadt selbst, sondern auch in den Dörfern des Umlandes, die mit der Stadt zusammen zu einem Amt gehörten. Stadt und Amt bildeten in Württemberg also nicht nur einen herrschaftlichen Bezirk, sondern auch eine Selbstverwaltungskörperschaft.

Die 1482 genannten, aber nicht einzeln aufgeführten Prälaten bildeten noch nicht lange einen Stand innerhalb der Grafschaft. Erst zwischen 1450 und 1470 wurde die Verbindung zum Land enger. Die Prälaten verkehrten am Hof und übernahmen Aufgaben als Gesandte oder als Beauftragte während der Abwesenheit des Landesherrn. Dabei spielte sicher das Interesse dieser Herren an geordneten Zuständen im Land eine ebenso große Rolle wie ihr Ehrgeiz, in der Landespolitik und am Hof Ansehen und Einfluß zu gewinnen.

Adel, Städte und Prälaten hatten also im Lande während des 15. Jahrhunderts erheblich an politischem Gewicht gewonnen. Wichtige Etappen in diesem Prozeß der Konsolidierung und der zunehmenden Zusammengehörigkeit der einzelnen Landesteile stellten die Vormundschaften über minderjährige Landesfürsten dar, die im 15. Jahrhundert wiederholt eingerichtet werden mußten (1419, 1450, 1457). Dieselbe positive Wirkung auf ständische Mitbestimmung im Lande hatten die vielen kriegerischen Verwicklungen, vor allem mit Kurpfalz und den Reichsstädten, in denen die Herrschaftsträger im Land um finanzielle Mithilfe angegangen werden mußten. Die Teilung des Landes von 1441/42 hatten die Stände nicht verhindern können; sie gewannen also erst in den beiden Teilstaaten Einfluß, ehe sie 1482 die auch ihren Interessen entsprechende Wiedervereinigung des Landes besiegeln und garantieren durften.

Ganz gewiß handelt es sich bei den Landständen nicht um ein Parlament, sondern allenfalls um die Vertretung einer privilegierten Oberschicht, *die sich von den unter ihr stehenden Volksschichten durch ihre politische und wirtschaftliche Machtstellung abhob und deren Interessen nur indirekt, d. h. so weit vertrat, als sie sich mit den eigenen deckten* (Rudolf Seigel). Dennoch wurde hier politische Mitbestimmung durch die Beherrschten praktiziert. So gehört der Münsinger Vertrag doch wenigstens indirekt zu den «parlamentarischen Traditionen», deren man in unserem Bundesland zurecht mit Stolz gedenkt.

Dieser Beitrag entspricht nach Inhalt und Anlage dem vom Verfasser bearbeiteten Abschnitt innerhalb des Schulbuches: Heinz Dieter Schmid, Fragen an die Geschichte Bd. 2, Frankfurt: Hirschgraben 1975 u. ö., S. 152–162.